

Ortsabrundungssatzung „Stephanskirchen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Stephanskirchen hat in seiner Sitzung am 01.03.1990 für den Bereich „Nördlich der Friedhofstraße“ im Ortsteil Stephanskirchen die im Lageplan M 1 : 1000 i. d. F. vom 13.11.1989 festgesetzte Ortsabrundung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 3 BauGB i. V. m. Art. 23 GO als Satzung beschlossen.

§ 1

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Stephanskirchen wird entsprechend der Planzeichnung in der Fassung des Lageplans M 1 : 1000 vom 13.11.1989 abgegrenzt und dient demgemäß der Abrundung.

§ 2

Die in diesem Bereich der Abgrenzung zu errichtenden Bauvorhaben haben sich der Landschaft und der örtlich vorhandenen Bebauung anzupassen.

§ 3

- a) Der neue Ortsrand ist ausreichend mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen (auch Obstbäume) und Sträuchern einzugrünen. Geschnittene Hecken sind nicht zulässig.

Mindestgrößen: Bäume zweimal verschult, 250 bis 300 cm;
 Sträucher zweimal verschult, 100 bis 150 cm;

- b) Je 100 qm Grundstücksfläche ist ein Obstbaum zu pflanzen;
- c) Sofern durch die südöstlich des Tennenwegs geplanten Bauvorhaben der Gehölzbestand gefährdet ist, sind die Baukörper so zu situieren, daß die vorhandene Gehölzgruppe nach Möglichkeit erhalten wird.

Um die topographische Situation in diesem Bereich weitgehendst zu erhalten, ist jeweils im Zuge der Baugenehmigung auf eine Ergänzung der Gehölzgruppe durch Gehölzpflanzungen hinzuwirken.

Die Anlegung eines Biotops ist bei der betreffenden Grundstücksfläche vorzunehmen.

- d) Als Zäune sind nur Holzstaketen- oder Maschendrahtzäune mit maximal 0,80 m Höhe und ohne Sockel zulässig.

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat Stephanskirchen hat am 27.10.1988 beschlossen, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich „Nördlich der Friedhofstraße“ in Stephanskirchen festzulegen. Maßgebend ist der Lageplan der gemeindlichen Bauabteilung M 1 : 1000 vom 21.01.1988.

Stephanskirchen, 20.09.1990
G e m e i n d e

Zehentner
2. Bürgermeister

2. Die nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB vorgeschriebene Bürgerbeteiligung erfolgte durch Auslegung vom 11.12.1989 bis 15.01.1990 in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 2 BauGB. Das Landratsamt Rosenheim wurde als Träger öffentlicher Belange gehört und hat keine Bedenken erhoben.

Stephanskirchen, 20.09.1990
G e m e i n d e

Zehentner
2. Bürgermeister

3. Der Gemeinderat Stephanskirchen hat in seiner Sitzung am 01.03.1990 den Plan i. d. F. vom 13.11.1989 über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich „Nördlich der Friedhofstraße“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. Art. 23 GO als Satzung beschlossen.

Stephanskirchen, 20.09.1990
G e m e i n d e

Zehentner
2. Bürgermeister

4. Dem Landratsamt Rosenheim wurde die Satzung gem. § 34 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom

23.07.1990 mitgeteilt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht gegeben ist, die eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würde.

Rosenheim, 23.10.1990
Landratsamt

Stadler
RA

5. Die Ortsabrundungssatzung wurde vom 16.08.1990 bis 17.09.1990 gem. § 34 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 3 und § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Gleichfalls ab diesem Zeitpunkt kann die Ortsabrundungssatzung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Stephanskirchen, Salzburger Str. 27, Zimmer 16, von jedermann eingesehen werden.

Stephanskirchen, 20.09.1990
G e m e i n d e

Zehentner
2. Bürgermeister